

Einführung von Anti-Doping-Bestimmungen in den Landesverbänden
hier: Gestaltungsvorschlag für eine Anti-Doping-Ordnung
Formulierungsvorschlag [2] Sanktionsverfahren beim Landesfachverband

(Verband)

Anti-Doping-Ordnung (ADO)
vom

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der (Verband) gibt sich aufgrund § .. Abs. ... Nr. .. seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der (Verband) übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des (Spitzenfachverband) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und des (Internationaler Verband). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören (Regelungen) einzeln aufführen und mit Datum bezeichnen) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Das (Organ) ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des (Verband) bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im (Verband); soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die (Entscheidungsgremien) des (Verband) angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im (Verband) Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die (Sportart) im Zuständigkeitsbereich des (Verband) ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des (Spitzenfachverband) fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der (Verband) anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des (Internationaler Verband), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des (Spitzenfachverband) und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder

durch Dritte im Auftrag der NADA oder des (Verband) regelgerecht durchgeführten Kontrollen,

- c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 und Artikel 11.1 des NADA Code.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der (Verband) kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das (Organ) in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Das (Organ) legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach Teil II des NADA-Codes sowie dessen Anhängen 2 bis 7. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Das (Organ) legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem (Spitzenfachverband). Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der (Spitzenfachverband) keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem (Verband). Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der (Verband) stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der (Spitzenfachverband) keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage(und/ oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des (Verband).

8. Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen,

- 8.1 Das Ergebnismangement erfolgt nach Artikel 9 des NADA-Codes.
- 8.2 Für das Ergebnismangement ist bei Trainingskontrollen das (Organ) und bei Wettkampfkontrollen (das Organ) zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 9.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

9. Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

- 9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist (Organ) zuständig, das sich wie folgt zusammensetzt: (Besetzungskriterien auführen).
- 9.2 Das Verfahren ist nach Artikel 10.2 bis 10.6 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:
- a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwidern zu setzen.
 - b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingang eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
 - c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.

- d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
- f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

9.3 Ferner gelten Artikel 14 und 17 des NADA-Codes.

10. Strafen

10.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 11 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 12 des NADA-Codes.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssports des (Verband).

11. Rechtsmittel

11.1 Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.

11.2 Dieses entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Es entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zum CAS zugelassen ist, endgültig. Es ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.

11.3 Artikel 13.1 Abs. 2 und 3, Artikel 13.2.1 Abs. 2 bis 4, Artikel 13.2.2 Abs. 2 sowie Artikel 13.3 Abs. 2 des NADA-Codes gelten entsprechend.

11.4 Das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht erfolgt nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V.. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

12. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der (Verband).

13. Anti-Doping-Beauftragter

13.1 Der (Verband) bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

13.2 Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,

- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den (Verband) in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/Spitzenfachverband/ Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- 14.1 Die Trainer des (Verband) haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- 14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

15 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom ... am beschlossen und in Kraft gesetzt.

Erläuterungen zum **Gestaltungsvorschlag für eine Anti-Doping-Ordnung [2]**

I. Einleitende Bemerkungen:

1. Der Vorschlag bezieht alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
2. Der Gestaltungsvorschlag geht davon aus, dass
 - a) die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) den Willen des Verbandes zur Dopingbekämpfung und -prävention ausdrücken und inhaltlich gestalten.
 - b) die Bestimmungen der ADO keine unmittelbare Geltung für die von der Anwendung Betroffenen haben, da diese fast durchweg mittelbare Mitglieder oder Nichtmitglieder des Verbands sind. Die Betroffenen müssen sich den Verbandsregeln unterwerfen. Übliche Rechtsformen sind
 - Teilnahme- oder Nominierungsverträge, die regelmäßig dadurch zustande kommen, dass ein Athlet seine Meldung zu einem konkreten bestimmten Sportregeln unterfallenden Wettkampf abgibt oder einer Berufung in einen Kader nachkommt,.
 - Lizenzen, die ein Verband ausgibt, um die Teilnahme an seinem Wettkampfangebot zu ermöglichen,
 - Vereinbarungen, die üblicherweise mit bestimmten Kaderathleten, dem Betreuungspersonal und am Leistungssportbetrieb unmittelbar beteiligten Funktionären geschlossen werden.
 - c) es nicht erforderlich ist, der ADO Satzungsrang zu geben (ebenso: Abschlussbericht der Projektgruppe Sonderprüfung Doping des BMI vom 19.12.2007 in 3.2.2.2 a. E.)
 - d) dynamische Verweisungen in dem hier maßgebenden Verhältnis des Verbands zu seinen mittelbaren Mitgliedern sowie zu Nichtmitgliedern zulässig sind, was aber umfassende Informationspflichten des Verbandes bei Änderung von Regelungen zur Folge hat.
 - e) der Verband die Regelungen seines Spitzenfachverbandes übernimmt und den Vollzug selbst regelt und organisiert.
 - f) der Verband die in Klammern genannten Begriffe nach seinem Bedarf selbst bestimmt und ausfüllt.
3. Aus den Erläuterungen in Abschnitt II ergeben sich die wesentlichen Erwägungen der Verfasser für die einzelnen Vorschläge des Gestaltungsvorschlag einer (ADO). Es werden zudem Hinweise gegeben, soweit bei der Bearbeitung im Landesverband verbandsspezifische Eigenheiten berücksichtigt werden sollten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

- a) 1.1 Durch die Verweisung auf die Satzung wird klargestellt, dass die ADO aus dieser abgeleitet ist.
- b) 1.2
zu Satz 1: Der Verband übernimmt zur Vereinheitlichung des Regelwerks zur Dopingbekämpfung innerhalb der Sportart die Regelungen seines Spitzenfachverbandes. Er regelt Besonderheiten auf Landesverbandsebene in Anlehnung an diese. Die Spitzenfachverbände sind
 - über die Trainingskontrollvereinbarung, die sie mit der NADA abschließen, an den NADA-Code nebst Anlagen sowie an die Internationalen Standards der WADA gebunden und haben diese einzuführen,

- an das AD-Regelwerk ihres Internationalen Verbandes gebunden und haben dieses im erforderlichen Umfang einzuführen.

Mit Übernahme der AD-Regelungen des Spitzenfachverbandes führen die Landesverbände dieses übergeordnete Regelwerk ein. Sollte es in den einzelnen Regelwerken unterschiedliche Regelungen geben, haben diejenigen des Internationalen Verbandes Vorrang vor denjenigen des Spitzenfachverbandes und der NADA. Der NADA-Code hat Vorrang vor den Regelungen des Spitzenfachverbandes.

zu Satz 2:

Die Regelungen müssen konkret bezeichnet werden, damit sie als Sanktionsgrundlage geeignet sind. Sie richten sich an Amtsinhaber (statuarische Geltung) sowie an Personen, die durch Vereinbarung auf die Einhaltung der Regelungen verpflichtet werden (vertragliche Geltung).

c) 1.3

zu Satz 1: Erforderlich ist die satzungsmäßige Ermächtigung eines Organs, das rascher als die Mitgliederversammlung handeln kann und die jeweils kurzfristig durchzuführende Übernahme von Änderungen des Regelwerks beschließt, einführt und bekanntgibt. Üblicherweise ist dies das Präsidium.

zu den Sätzen 2 und 3: Die ordnungsgemäße Bekanntgabe hat nach den in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu erfolgen. Wegen des Umfangs der Regelungen sollten diese oder Links zu diesen im Internet auf der Homepage hinterlegt werden. Es wird empfohlen, die Hauptbetroffenen, die für Trainings- oder Wettkampfkontrollen in Frage kommen, auf den Fundort hinzuweisen.

2. Anwendungsbereich

a) 2.1: In dieser Bestimmung werden wesentliche Anwendungsgrundsätze des ADO zusammengefasst. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Verbandsstrafen ist unter Ausschluss des Rechtswegs zur ordentlichen Gerichtsbarkeit den Entscheidungsgremien des Verbandes vorbehalten. Sofern der Spitzenfachverband satzungsrechtliche Regelungen zum Vollzug der Anti-Doping-Bestimmungen erlassen hat, die den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände mit umfassen, müssen die zuständigen Stellen des Spitzenfachverbandes genannt werden.

b) 2.2:

- Aus der Anerkennung der Pflicht der Betroffenen, die maßgebende Verbotliste jeweils zu kennen, ergeben sich die Informationspflicht des Verbandes und die Mitwirkungspflicht der Betroffenen.
- Mit der ausdrücklichen Anerkennung der im NADA-Code vorgesehenen Entscheidungen übergeordneter Rechtssubjekte und der Kontrollergebnisse der NADA oder von ihr beauftragter Dritter ist sichergestellt, dass diese als Entscheidungen des Verbandes gelten (Teil 1, Punkt 1 Absatz 2 des NADA-Codes). Entsprechendes gilt, sofern auch die Regelungen des nationalen/internationalen Verbandes eingeführt sind.
- Die Übernahme der Regelungen in Artikel 3 und 11.1 des NADA-Codes ist erforderlich.

3. Verbot des Dopings

In dieser Bestimmung werden die für das Dopingverbot maßgebenden Gründe und Motive genannt. Sie sind die Grundlage für den Umfang der im Verband erforderlichen Doping-Bekämpfung sowie den angemessenen Strafraumen.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Die Regelung entspricht Art. 1 des NADA-Codes. Sie verweist darüber hinaus auf die maßgebenden Regelungen in Art. 2 des NADA-Codes (siehe oben II. 1. b) zu Satz 1).

5. Verbotene Wirkstoffe/Methoden, TUE

Die Regelungen in Art. 4 und 5 NADA-Code sind grundlegend. Sie enthalten Details zu vielen der in Art. 2 genannten Dopingverstöße. Sie müssen also zwingend eingeführt werden, zumindest durch Verweisung. Erforderliche Aktualisierungen sind durch Beschluss des zuständigen Organs sicherzustellen. Derzeit gültig sind die WADA-Liste 2008 vom 22.09.2007 und der

TUE-Standard mit Stand vom 01.01.2005. Nach Art. 5.1.5/5.2 NADA-Code sind TUE's über den Spitzenfachverband zu beantragen.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

a) 6.1:

Satz 1

- Von den Sportfachverbänden, die Mitglieder des Landessportverbandes BW sind, werden soweit bekannt bislang weder Trainings- noch Wettkampfkontrollen durchgeführt. Für Trainingskontrollen von Bundeskadern (A-, B-, C-, D/C-Kader) sowie für Wettkampfkontrollen im nationalen Bereich ist der Spitzenfachverband verantwortlich.

Die Verbände sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Trainings-/Wettkampfbereich außerhalb von Vorgaben des Spitzenfachverbandes den Anti-Doping-Regelungen zu unterwerfen. Dies ist zumindest im oberen Leistungsbereich der LV in Erwägung zu ziehen oder erforderlich.

Satz 2: Das verantwortliche Organ ist verbandsindividuell festzulegen. Ob tatsächlich Kontrollen angeordnet werden und welche Einrichtung damit betraut wird, kann offen und der Beschlussfassung des zuständigen Organs überlassen bleiben, soweit es keinen aktuellen Handlungsbedarf gibt.

b) 6.2:

Satz 1

- Sofern der Spitzenfachverband Regelungen zur Durchführung von Dopingkontrollen erlassen hat, die den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände umfassen, bedarf es lediglich eines klarstellenden Hinweises auf diese Regelung.

- Werden die in den Landesverbänden Betroffenen vom Regelwerk des Spitzenfachverbandes nicht erfasst, hat der Verband die Einrichtung festzulegen, die mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragt wird. Das zuständige Organ ist festzulegen (Vorschlag: Präsidium).

Satz 2: Das Verfahren bei Dopingkontrollen ist in Artikel 7 des NADA-Codes nebst Anlagen ausführlich und ausreichend geregelt.

Satz 3: Von Meldepflichten zur Sicherstellung von Trainingskontrollen kann bei den Athleten, die der ADO unterliegen (Nr. 2.1 c), abgesehen werden.

c) 6.3: Falls Wettkampfkontrollen vorgesehen werden, müssen Details nach Bedarf formuliert werden.

d) 6.4:

Satz 1: Die Analyse der Proben hat sich nach Artikel 8 des NADA-Codes zu richten, wobei jeweils das beauftragte Verbandsorgan oder der beauftragte Mitarbeiter an die Stelle der NADA zu treten hat.

Satz 2: Das zuständige Organ hat festzulegen, wer mit der Durchführung der Analysen beauftragt wird.

7. Verpflichtung der Athleten

a) 7.1

Satz 1:

- Die Altersgrenze ergibt sich aus dem NADA-Code (siehe Teil I). Dieser richtet sich grundsätzlich an alle Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind. Eine Verpflichtung von bis zu 14-Jährigen ist verbandsindividuell möglich.

- Eine Athletenvereinbarung sollte von D-Kader-Athleten auch dann verlangt werden, wenn keine Trainings-/Wettkampfkontrollen eingeführt sind (siehe oben zu II. Nr. 6.a) Satz 2).

Satz 2: Für Bundeskader (einschließlich D/C) sind regelmäßig die Spitzenfachverbände verantwortlich. Sie sind lediglich der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Satz 3: Die Landesverbände haben sich ‚nur‘ um die D-Kader (sowie um D/C-Kader, die ausnahmsweise nicht in die Zuständigkeit des Spitzenfachverbands fallen) zu kümmern.

b) 7.2: Als mittelbare Mitglieder des Verbandes können D-Kader-Mitglieder nicht unmittelbar auf das Verbandsregelwerk verpflichtet werden. Es bedarf dazu einer Vereinbarung. Diese muss standardisiert werden (Anlage). Der Inhalt ist ggf. anzupassen. Die Schiedsvereinbarung muss gesondert vereinbart werden (Anlage).

c) 7.3: Es ist rechtlich unbedenklich, in der Vereinbarung dynamische Verweisungen zu verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Betroffenen über die Änderung von Bestimmungen informiert werden.

d) Hinweis zu Nr. 7: Wird der Empfehlung unter 6.1 gefolgt, ist der zu verpflichtende Personenkreis zu erweitern. Details sollten die LV nach Bedarf selbst formulieren.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

a) Die nötigen Details müssen nach Nr. 9.5 und 9.6 des NADA-Codes festgelegt werden. Der Verband hat die für das Ergebnismanagement zuständige Stelle festzulegen, für die Analyse der A- Probe, die Mitteilung an den Betroffenen und die Analyse der B-Probe zu sorgen sowie über Suspendierungen und Disqualifikationen zu entscheiden.

b) Hinweise zu Nr. 8:

- Sofern der Spitzenfachverband Regelungen zum Ergebnismanagement erlassen hat, die den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände mit umfassen, bedarf es lediglich eines klarstellenden Hinweises auf diese Regelung.
- Die Regelung in Nr. 8 ist nur erforderlich, wenn dem Vorschlag zu Nr. 6 folgend Trainings-/Wettkampfkontrollen vorgesehen oder eingeführt werden.

9. Sanktionsverfahren u.a.

a) 9.1: In Artikel 10.7 des NADA-Codes ist die Besetzung des zuständigen Disziplinarorgans geregelt. Da diese Anforderungen überzogen sind, ist eine verbandsindividuelle Regelung erforderlich. Es sollte ein Organ mit 3 Personen festgelegt werden. Dieses könnte mit einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt, einem Mediziner und einem Athletenvertreter als Beisitzer besetzt werden.

b) 9.2: Die wesentlichen Vorgaben von Art. 10 des NADA-Codes sind in eigene Regelungen des Verbands umzusetzen. Es handelt sich um ein stark formalisiertes Rechtsverfahren sui generis. Soweit ein LV bereits über eine Verbandsgerichtsbarkeit mit speziellen Spruchkörpern verfügt, die für Bestrafungen oder Rechtsmittel gegen Bestrafungen im Wege von Schiedsverfahren berufen ist, kann er seine Regelungen (z.B. in einer Rechts- und Verfahrensordnung) um die wesentlichen Inhalte des Art. 10 des NADA-Codes ergänzen.

c) 9.3: Die Artikel 14 und 17 des NADA-Codes enthalten ergänzende Bestimmungen, die für das Verfahren wesentlich und zu übernehmen sind.

10. Strafen

a) Satz 1: Artikel 11 des NADA-Codes regelt umfassend die mit einem Verstoß zusammenhängenden Fragen der Sanktionierung. Dazu gehören u.a. die Verschuldensvermutung, die Annullierung von Wettkampfergebnissen, Sperren und Kontrollen während Suspendierung/Sperre. In Spiel- und Mannschaftssportarten gilt ferner Art. 12 des NADA-Codes.

b) Satz 2: Die im NADA-Code vorgesehenen Strafen sind aufgeführt. In Buchst. a) sowie f) bis h) sind darüber hinaus weitere Strafen vorgesehen, deren Übernahme verbandsindividuell zu klären ist.

c) Hinweis zu Nr. 10: Die Regelung ist verzichtbar, wenn kein Sanktionsorgan festgelegt wird.

11. Rechtsmittel

a) 11.1: Um die Überprüfung von Verbandsentscheidungen durch ein ordentliches Gericht zu vermeiden, muss ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Die Regelungen müssen den Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit entsprechen. Ein rechtlich sicheres und im Regelungs- und Organisationsaufwand vertretbares Verfahren bietet das Deutsche Sportschiedsgericht, dessen Betrauung mit der Schiedsentscheidung empfohlen wird. Dazu ist mit der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V. eine Vereinbarung zu schließen. Die Kosten des Verfahrens werden für vertretbar gehalten. Sie sind wegen der besonderen Interessenlage des Sports niedrig gehalten.

b) 11.2: Zur Klarstellung muss festgelegt werden, dass der Rechtsweg mit der Entscheidung des Schiedsgerichts erschöpft ist außer in Fällen, in denen das Internationale Sportschiedsgericht (CAS) angerufen werden kann. Um zu vermeiden, dass einstweiliger Rechtsschutz unter Umgehung des Schiedsgerichts auf dem ordentlichen Rechtsweg gesucht wird, ist klarzustellen, dass auch dieser nur über das Schiedsgericht zu erreichen ist.

c) 11.3: Um eine Vielzahl von ergänzenden Einzelregelungen zu vermeiden, kann auf Artikel 13.1 Abs. 2 und 3, Artikel 13.2.1 Abs. 2 bis 4, Artikel 13.2.2 Abs. 2 sowie Artikel 13.3 Abs. 2 des NADA-Codes verwiesen werden.

d) 11.4: Für das Verfahren ist die von der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V. für das Deutsche Sportschiedsgericht festgelegte Sportschiedsgerichtsordnung maßgebend. Diese ist im Internet abrufbar. Die Anzahl der Schiedsrichter kann und sollte auf einen beschränkt werden.

e) 11.5: Über die Notwendigkeit dieser Regelung ist verbandsindividuell zu entscheiden.

f) Hinweise: Der Verband kann selbstverständlich einen eigenen Weg suchen, der aber im Blick auf die Anforderungen der ZPO rechtlich schwierig, aufwändig und auch in der öffentlichen Wirkung auf den Verband riskant sein kann. Die Regelung ist verzichtbar, wenn kein Sanktionsorgan festgelegt wird.

12. Kosten

Die Kosten für Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie die Durchführung dieser Ordnung hat der LV zu tragen.

13. Anti-Doping-Beauftragter

Der Vorgabe des LSV folgend haben die LV einen Anti-Doping-Beauftragten zu bestellen. Dies muss nicht zwingend durch Festlegung in der Ordnung geschehen, sollte aber dort unter Darstellung der Aufgaben geregelt werden. Einzelheiten wie fachliche Voraussetzungen, Aufgaben, Kosten können transparent und nachprüfbar festgelegt werden.

14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

Das Leistungssportpersonal (haupt- und ehrenamtliche Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Leistungssportkoordinator, Vizepräsident Leistungssport, Betreuer, Teamleiter usw.) ist auf die Dopingbekämpfung zu verpflichten. Bei Verstößen sind außerordentliche Kündigungen vorzusehen.

15. Inkrafttreten

Es sollte ein zeitlich möglichst dicht nach der Beschlussfassung liegender Termin festgelegt werden.